

Neuendorf, 01. Juni 2021

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,

Oberförsterei Neuendorf

Vom 01. Juni 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstücke 52, 53 und 54/2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,6 ha mit gebietsheimischen, standortgerechten Laubbaumarten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. März 2021, Az.: LFB 3.05/7020-6/04-21 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Aufforstung eines Laubwaldes soll ein arten- und strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteils in

der Gemarkung Fürstenberg/ Havel. Es werden mittelfristig die Habitatstrukturen in der Landschaft aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert.

Es werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim *Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land* eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung